

Ralf Maiterth*

Caren Sureth (Projektleitung) **

Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuerreformvorschlags der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung

Endbericht

Paderborn, 29. Mai 2007

* Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Leibniz Universität Hannover, maiterth@ubwp.uni-hannover.de, Forschungsprofessur am DIW Berlin, arqus, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, www.arqus.info und CETAR, Center for Tax Research, www.cetar.org.

** Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Paderborn, csureth@notes.upb.de, arqus, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, www.arqus.info und CETAR, Center for Tax Research, www.cetar.org.

Kurzfassung

Im vorliegenden Forschungsprojekt wird ein Vorschlag der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung zu einer Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer empirisch analysiert. Das Gutachten zielt darauf ab, die Wirkungen des Reformvorschlags auf das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen empirisch zu ermitteln. Die Aufkommenswirkungen des Reformmodells der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung werden dabei nicht im Rahmen einer Punktschätzung bestimmt, da die Datenlage eine punktgenaue Schätzung des zukünftigen Steueraufkommens weder beim geltenden Recht noch bei einem Reformmodell erlaubt. Aus diesem Grunde wurden relative Aufkommenswirkungen berechnet. D.h., das rechnerische Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen beim Reformvorschlag wurde ins Verhältnis gesetzt zum Steueraufkommen nach geltendem Recht, wie es sich aus der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ergibt. Dadurch lässt sich das rechnerische Steueraufkommen bei Umsetzung des Reformvorschlags bestimmen und auf das geschätzte Aufkommen im Jahr 2007 bzw. 2008 hochrechnen, sofern das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen nach geltendem Steuerrecht bekannt ist oder eine akzeptierte Schätzung für dieses verwendet wird. Hierzu kann auf die Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen zurückgegriffen werden.¹

Das analysierte Reformmodell der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung sieht eine Vermögensbewertung zu Verkehrswerten und eine erhebliche Absenkung der Steuertarife auf 2 % in Steuerklasse I, 5 % in Steuerklasse II und 10 % in Steuerklasse III vor. Zudem ist ein einheitlicher Freibetrag für jeden Erwerber in Höhe von 200.000 Euro oder alternativ von 400.000 Euro angedacht. Die Freibetragsregelung soll im Wesentlichen die Freistellung eines privaten Einfamilienhauses von der Erbschaft- und Schenkungsteuer bezwecken.

¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2007a). Dort wird für 2007 ein Aufkommen von 4,066 Milliarden Euro und für 2008 von 4,319 Milliarden Euro prognostiziert.

Das vorliegende Gutachten beschäftigt sich nicht mit der Frage, wie eine Bewertung zu Verkehrswerten von Grundvermögen, nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen gesetzlich geregelt und wie dies administriert werden kann. Folglich werden auch keine Analysen hinsichtlich der zu erwartenden Erhebungskosten einer an den Verkehrswerten orientierten Erbschaft- und Schenkungsteuer durchgeführt.

Die Aufkommenswirkungen der reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden auf Basis einer kombinierten Datengrundlage bestehend aus der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes und des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin geschätzt. Da die amtliche Steuerstatistik, vereinfacht gesprochen, lediglich diejenigen Erbschafts- und Schenkungsfälle enthält, bei denen der nach den derzeit geltenden Bewertungsvorschriften ermittelte steuerpflichtige Erwerb die gegenwärtig geltenden Freibeträge überschreitet, enthält diese Datenquelle keine Vermögensübertragungen unterhalb der gegenwärtigen Freibeträge. Diese Lücke kann durch Ergänzung der amtlichen Daten durch die SOEP Daten geschlossen werden.

Um die Aufkommenswirkungen des Besteuerungskonzeptes der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung berechnen zu können, sind verschiedene Schätzungen notwendig. So enthält die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nur die Steuerwerte des übertragenen Vermögens, so dass bestimmte Vermögenswerte regelmäßig nicht mit ihrem Verkehrswert ausgewiesen sind. Dies gilt für das Grundvermögen, für Anteile an nicht notierten Kapitalgesellschaften und für Betriebsvermögen. Sowohl bei der Grundstücks- als auch bei der Unternehmensbewertung greifen wir im Rahmen eines Globalansatzes auf Studien zurück, die Abweichungen der (erbschaft-)steuerlichen Werte von den Verkehrswerten untersucht haben. Zusätzlich wurden Berechnungen der Verkehrswerte von Unternehmensanteilen am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Paderborn durchgeführt. Durch Rückgriff auf die in diesen Studien ermittelten Durchschnittswerte für die Relation von Steuer- zu Verkehrswert wurden die Verkehrswerte approximiert. Im Gegensatz zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik enthält das SOEP zwar Angaben über die Verkehrswerte der Erbschaften bzw. Schenkungen, jedoch keine Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schen-

ker/Erblasser und Beschenkten/Erben, so dass die Steuerklassen ins SOEP imputiert werden mussten. Dafür wurde auf eine aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abgeleitete Verteilung zurückgegriffen.

Die Schätzung der Aufkommenswirkungen der reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt mittels eines Mikrosimulationsmodells flankiert von einem ergänzenden Gruppenmodell. Das Mikrosimulationsmodell verwendet die Einzeldaten der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 des Statistischen Bundesamtes. Das Gruppenmodell verwendet klassierte SOEP-Daten, die vom DIW Berlin zur Verfügung gestellt wurden. Beide Modelle wurden am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Leibniz Universität Hannover entwickelt.

Da die für die Simulation des Reformvorschlags verwendeten Datengrundlagen mehrere Jahre alt sind – so datiert die aktuellste Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik aus dem Jahre 2002 – , wurde analysiert, welcher Einfluss von sich ändernden Umweltzuständen ausgeht. Mittels detaillierter Sensitivitätsanalysen wurden verschiedene static-ageing-Szenarien modelliert, um plausible Entwicklungstendenzen abzudecken. Aufgrund der mit den Datengrundlagen und den notwendigen Schätzungen verbundenen Unsicherheiten sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Aufkommenswirkungen des untersuchten Reformvorschlags nur näherungsweise bestimmt werden können.

Die empirische Evaluation des Reformmodells der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung hat gezeigt, dass der durch seine einfache Tarif- und Freibetragsstruktur bestehende Reformvorschlag erhebliche Aufkommenseinbußen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer verursacht. Auf kurze bis mittlere Sicht sinkt das Steueraufkommen bei einem Freibetrag von 200.000 Euro trotz der Bewertung sämtlicher Vermögenswerte zum Verkehrswert auf gut 16 % des derzeitigen Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Langfristig beträgt das Steueraufkommen bei dieser Reformvariante knapp 18 % des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens nach derzeitigem Recht. Verantwortlich hierfür sind in erster Linie die extrem niedrigen Steuersätze von 2 %, 5 % und 10 %. Aber auch der einheitliche Freibetrag von 200.000 Euro verursacht erhebliche Aufkommenseinbußen. Bei einem Freibetrag von 400.000 Euro macht das Steueraufkommen sogar nur noch rund 10 % des Steueraufkommens nach geltendem

Recht aus. Aber selbst bei vollständigem Verzicht auf einen steuerlichen Freibetrag bewirkt der Steuertarif des Reformmodells der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung merkliche Aufkommenseinbußen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. In diesem Fall würde das Aufkommen aus der reformierten Erbschaftsteuer auf rund 60 % des gegenwärtigen Aufkommens sinken.

Um die massiven Steuerausfälle durch eine derartige Erbschaft- und Schenkungsteuerreform zu vermeiden, müssten die Steuersätze auf Vermögensübertragungen gegenüber dem Reformmodell der CDU/CSU Mittelstandsvereinigung deutlich steigen. Bei einem Freibetrag von 200.000 Euro würde Aufkommensneutralität bezogen auf den Beitrag der Steuerpflichtigen in den jeweiligen Steuerklassen zum Gesamtaufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer Steuersätze von 9 %, 52 % und 67 % (Steuerklasse I, II und III) oder einen einheitlichen Steuersatz von 15 % erforderlich machen. Lediglich im Fall eines Freibetrags von null lässt sich mit 3 % ein niedriger aufkommensneutraler Steuersatz in Steuerklasse I realisieren. Die korrespondierenden Steuersätze in den Steuerklassen II und III betragen in diesem Fall 13 % und 17 %.